

Vertrag zum Bau, Betrieb und zur Finanzierung von
Mobilitätsknotenpunkten (Port) für das Projekt Regiomove

Stand: 08.06.2020

zwischen

Karlsruher Verkehrsverbund GmbH

Tullastraße 71

76131 Karlsruhe

vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Alexander Pischon

im folgenden „KVV “

und der

Stadt Bühl

Hauptstraße 47

77815 Bühl

vertreten durch den Oberbürgermeister Hubert Schnurr

im folgenden „Stadt “

Präambel

Der KVV errichtet im Rahmen des Projekts Regiomove verschiedene Mobilitätsknotenpunkte (Ports); darunter auch einen Port am Standort Bühl. An einem Port stehen verschiedene Verkehrsmittel wie Bus, Bahn, Tram, Carsharing, Bikesharing, Bike&Ride (B+R), Park&Ride (P+R) o.ä. zur Verfügung und es können dort unterschiedliche Aktivitäten durchgeführt werden, die zur Reduktion des motorisierten Individualverkehrs beitragen. Regiomove verknüpft die verschiedenen Verkehrsmittel und stellt diese den Kunden zur Buchung über eine Plattform zu Verfügung. Das Projekt Regiomove wird vom KVV betrieben und vom Land Baden-Württemberg sowie dem EFRE-Fonds in Höhe von 70% gefördert.

Der Port am Standort Bühl soll im Bereich des Bahnhofs, realisiert werden. Durch diesen Vertrag soll der Bau, der Betrieb und die Finanzierung des Ports am Standort Bühl geregelt werden.

§ 1 Standort und Lage

(1) Der KVV errichtet einen Port in Abstimmung mit der Stadt. Die Lage des Ports ergibt sich aus dem Lageplan in der Anlage 1. Ausstattung und Gestaltung ergeben sich aus den Entwurfsplänen der Architekten (Anlage 2) und dem gemeinsam abgestimmten Gestaltungshandbuch.

(2) Der KVV schreibt die für die Errichtung erforderlichen Leistungen aus und sorgt für die Realisierung.

§ 2 Grundstücksnutzung

(1) Die Stadt stimmt der Nutzung und der Umgestaltung des Grundstücks zu den im Vertrag genannten Zwecken zu. Soweit erforderlich sorgt sie für die notwendigen Abstimmungen mit den betroffenen Grundstückseigentümern und Leitungsträgern.

(2) Die Stadt stellt dem KVV das Grundstück zu diesen Zwecken unentgeltlich zur Verfügung.

(3) Die Überlassung des Grundstücks erfolgt im aktuellen Zustand, der den Parteien bekannt ist.

(4) Die Stadt stellt dem KVV Leitungs- und Lagepläne aus ihrem bzw. aus dem Bestand ihrer städtischen Gesellschaften unentgeltlich zur Verfügung.

§ 3 Eigentum und Betrieb der Anlagen

(1) Eigentümer der auf Grundlage dieses Vertrages neu zu errichtenden Anlagen ist die Stadt. Die neu zu errichtenden Anlagen ergeben sich aus der Anlage 1.

(2) Die zum Betrieb notwendige Versorgung mit Wasser und Energie erfolgt auf Kosten der Stadt.

(3) Die Stadt versichert, dass sich auf dem Grundstück bereits installierte Anlagen in ihrem Eigentum befinden und im Rahmen der Umgestaltung (§1) verändert werden dürfen.

(4) Die Stadt verpflichtet sich, die Anlagen bis 5 Jahre nach Projektende, mindestens bis zum 31.01.2026, zu betreiben.

§ 4 Instandhaltung und Verkehrssicherungspflichten

(1) Der KVV übernimmt die Instandhaltung der neu errichteten Anlagen, Wege und Parkplätze soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt und rechnet diese mit der Stadt ab. Der KVV kann hierzu unter der Beachtung des Gebots zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Dritte beauftragen. Die Stadt sorgt für den Reinigungs- und Winterdienst und übernimmt die Grünpflege.

(2) Die Stadt haftet im Rahmen dieser Pflichten für Schäden gegenüber Dritten und stellt die den KVV von allen Ansprüchen Dritter frei.

(3) Die Instandhaltung des digitalen Infoterminals obliegt dem KVV. Der KVV stellt der Stadt die anfallenden Kosten in Rechnung.

(4) Der KVV unterhält eine Versicherung gegen Vandalismus zu den in der Anlage 3 genannten Konditionen. Der KVV stellt der Stadt die in der Anlage 3 genannten jährlichen Versicherungsprämien in Rechnung. Über Änderungen der Konditionen und Prämien wird der KVV unverzüglich informieren und die entsprechenden Prämien der Stadt weiterberechnen. Bei einer Kündigung der Versicherung durch den Versicherer, wird sich der KVV bemühen, einen vergleichbaren Versicherungsschutz zu vergleichbaren Konditionen wieder herzustellen. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 5 Finanzierung

(1) Der KVV beauftragt die erforderlichen Bauleistungen und rechnet diese mit den Auftragnehmern ab. Nach der vorläufigen Kostenschätzung belaufen sich die Baukosten für den Port auf ca. XXX. Die Kostenschätzung ergibt sich aus der Anlage 4. Nach dem Förderbescheid vom 17.10.2016 werden die förderfähigen Kosten mit bis zu 70% bezuschusst.

(2) Die Stadt trägt einen Anteil in Höhe von XXX Euro. Der Betrag ist an den KVV zu entrichten und mit einer Frist von 14 Tagen nach Baubeginn fällig.

(3) Nach Abschluss des Projekts erstellt der KVV den Schlussverwendungsnachweis und rechnet die Fördermittel mit den Zuwendungsgebern ab.

(4) Nach der bestandkräftigen Feststellung des Förderanteils wird der KVV die übrigen nicht von der Förderung gedeckten Kosten für den Port der Stadt in Rechnung stellen. Der KVV erstellt hierzu eine Schlussrechnung, die innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang fällig wird. Der KVV kann die Schlussrechnung erst nach Erlass eines bestandkräftigen Feststellungsbescheids durch den Zuwendungsgeber erstellen.

(5) Die Parteien sind sich einig, dass der Lauf der Verjährungsfristen für gegenseitige Zahlungsansprüche nach § 5 frühestens mit Vorliegen einer bestandkräftigen Feststellung der Förderung durch den Zuwendungsgeber beginnt.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

(1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die ordentliche Kündigung vor dem 31.01.2026 ist ausgeschlossen. Danach gilt eine ordentliche Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende.

(2) Der Vertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Vertragspartner wiederholt und nach Abmahnung durch die andere Vertragspartei gegen diesen Vertrag verstößt.

(3) Ansprüche aus § 5 werden durch die Beendigung des Vertrags nicht berührt.

§ 7 Sonstiges

(1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Karlsruhe.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Die Parteien sind sich einig, dass § 139 BGB nicht zur Anwendung kommen soll. Die Parteien werden in einem solchen Fall gemeinsam nach einer Lösung suchen, die dem Vertragszweck und dem wirtschaftlichen Interesse des ursprünglich Vereinbarten möglichst entspricht. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält.

(3) Der KVV überträgt der Stadt unentgeltlich ein einfaches und nicht übertragbares Nutzungsrecht am Design, an den Kennzeichen, Logos und Marken im Rahmen und für den Betrieb des Projekts regionmove.

(4) Die Parteien vereinbaren für alle Erklärungen zu diesem Vertrag die Schriftform (§ 126 BGB).

Unterschriften

Für den KVV

Karlsruhe, den _____

Dr. Alexander Pischon

Für die Stadt Bühl

Bühl, den _____

Oberbürgermeister Hubert Schnurr

Anlage 1: Lageplan

Anlage 2: Entwurfsplan des Ports

Anlage 3: Versicherungsbedingungen

Anlage 4: Kostenschätzung